

Name: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
PLZ Ort: \_\_\_\_\_ Vertragsnummer: \_\_\_\_\_

Die BUWOG Süd GmbH in ihrer Funktion als Wohnungseigentümerin erteilt hiermit die Zustimmung für den Umbau / Einbau / Anschluss / Installation von / einer

## Markise

gemäß beiliegender Fotomontage / Skizze / Plan / Beschreibung zum Wohnungseigentumsobjekt

\_\_\_\_\_  
Adressanschrift Wohnungseigentumsobjekt

welches im Wohnungseigentum von

\_\_\_\_\_  
Name und Geburtsdatum der Wohnungseigentümerin / des Wohnungseigentümers lt. Grundbuch

steht (in Folge kurz „Genehmigungswerber“) unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- 1) Die eventuell notwendige Einholung behördlicher Genehmigungen bzw. die Erfüllung behördlicher Auflagen zum jetzigen oder späteren Zeitpunkt sowie die Übernahme der hieraus entstehenden Kosten obliegen allein dem Genehmigungswerber.
- 2) Die Beauftragung sämtlicher notwendiger Arbeiten erfolgt durch den Genehmigungswerber. Die Arbeiten sind von hierzu befugten gewerbeberechtigten Unternehmen (Professionisten) den aktuellen (bautechnischen) Vorschriften, Normen und Richtlinien (Stand der Technik) entsprechend durchzuführen.
- 3) Alle direkten und indirekten Kosten, die diese Maßnahme nach sich zieht, sowie die Kosten des anschließenden Betriebes der Anlage samt den Kosten allfälliger Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Adaptierungsmaßnahmen werden vom Genehmigungswerber getragen.
- 4) Durch die Arbeiten dürfen keine Wohnungseigentümer, Mieter oder sonstige Personen in der Liegenschaft gestört bzw. beeinträchtigt werden. Insbesondere sind die Arbeiten so zu planen und auszuführen, dass es zu keinerlei Beeinträchtigung durch Lärm, Staub usw. kommt. Der Genehmigungswerber stellt die BUWOG von allen Ansprüchen Dritter, die aus den geplanten Maßnahmen entstehen, frei. Ebenfalls haftet der Genehmigungswerber für alle Schäden, auch Folgeschäden, die durch den Umbau im Wohnungseigentumsobjekt sowie im Bereich der allgemeinen

Teile der Liegenschaft bzw. die Installation und dem Betrieb der von Ihnen nachträglich eingebrachten Anlagen entstehen.

- 5) Bestehende Fluchtwege, Sicherheitseinrichtungen etc. dürfen durch die geplante Maßnahme nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt werden.
- 6) Eine allfällig erforderliche Stromversorgung erfolgt mit korrekter Absicherung aus der dem Wohnungseigentumsobjekt des Genehmigungswerbers zugeordneten Unterverteilung. Es muss gewährleistet sein, dass keine Überlastung des gebäudezugehörigen Stromnetzes eintritt.
- 7) Die Ausführung und die Farbe der Außenbeschattung ist dem Gesamteindruck des Hauses anzupassen. So sich aus den Beilagen keine auf den Gesamteindruck des Hauses abgestimmte Spezifikation ergibt, gilt folgende Spezifikation als vereinbart:

Die Bespannung der Markise ist einfarbig in einer RAL Farbe Nr 9001 bis 9023 (RAL Weiß- und Schwarztöne) auszuführen.

Insbesondere bei wärme gedämmten oder vorgehängten Fassaden ist auf eine fachgerechte Montage zu achten, sodass die Markise im statisch tragenden Bauteil verankert ist und keine Beeinträchtigung der Dämmung bzw. der vorgehängten Fassade erfolgt.

Bei Terrassen darf die Markise in der Aufsicht maximal deckungsgleich mit der Terrassenfläche sein und an keiner Stelle die Terrasse überragen. Bei Balkonen und Loggien darf die Markise an keiner Stelle die Breite der Terrasse überschreiten und in der Tiefe maximal 50 cm über den Abschluss des Bodenbelags ragen.

Bei wärme gedämmten Fassaden sind etwaige Mauerbefestigungen bzw. Mauerdurchführungen von Elektroleitungen für die Bedienung so auszuführen, dass die Dämmung nicht beeinträchtigt wird. Befestigungsbolzen die durch die Dämmung ins Mauerwerk geführt werden, haben dem Stand der Technik entsprechend Isoliereigenschaften aufzuweisen, sodass es zu keiner Bildung von Kältebrücken kommen kann.

Bestehende Fassadenelemente (Vorgesetzte Fassadenplatten, Verblendungen, Stuck, etc.) sind zu belassen und dürfen nicht abgeändert werden.

- 8) Die im Rahmen der Umsetzung gegenständlicher Maßnahme vom Genehmigungswerber eingebrachten Materialien, Bauteile und Anlagen verbleiben im Eigentum des Genehmigungswerbers und sind auf dessen Kosten regelmäßig zu warten, instand zu halten, ggf. zu erneuern oder rückzubauen. Sollte es aufgrund von Arbeiten am Gebäude notwendig sein, die im Rahmen der Umsetzung vorgenommenen Veränderungen – auch nur vorübergehend – zu entfernen, verpflichtet sich der Genehmigungswerber dies umgehend nach Aufforderung durch die Hausverwaltung auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 9) Nach Durchführung der Arbeiten sind binnen 4 Wochen die Bestandspläne / Dokumentation / Fotos, selbstständig vom Bewilligungswerber an die Hausverwaltung zu übermitteln.
- 10) Diese Zustimmung erteilt die BUWOG ausschließlich in ihrer Funktion als Wohnungseigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft und ausdrücklich nicht in ihrer Funktion als bevollmächtigte Gebäudeverwaltung. Der änderungswillige Wohnungseigentümer hat die entsprechenden Zustimmungserklärungen der übrigen Wohnungseigentümer selbst ein zu holen. Es wird darauf hingewiesen, dass Verfügungen über allgemeine Teile der Liegenschaft der ausdrücklichen Zustimmung sämtlicher Wohnungseigentümer bedürfen.

**Sollten die vorgenannten Punkte zum jetzigen oder späteren Zeitpunkt nicht beachtet werden, so behalten wir uns vor, diese Genehmigung jederzeit zu widerrufen.**

**Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihrer Zustimmung, dieses Schreiben datiert und unterfertigt an uns zu senden** (Post: 9500 Villach, Tiroler Straße 17 ✉ Mail: office-sued@buwog.com).

**Sollte die Zustimmung seitens des Genehmigungswerbers nicht unterfertigt werden, verliert diese Genehmigung jegliche Gültigkeit.**

Freundliche Grüße

---

BUWOG Süd GmbH

**Ich erkläre mich mit vorstehenden Bedingungen einverstanden:**

.....

Ort, Datum .....

*Stempel (bei Firmen) und rechtsverbindliche Unterschrift*